



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali
Swiss Association for Small Animal Medicine

Positionspapier der SVK-ASMPA

Bundesgesetz zum Thema „Hunde“
Juli 2015

Diese Stellungnahme kommt auf die Anfrage der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) zurück, welche um Unterstützung einer parlamentarischen Initiative zur Schaffung eines nationalen Hundegesetzes bittet. Das Vorgehen der SKG zielt auf zwei bestimmte Bereiche, nämlich einerseits den Schutz der Tiere und andererseits die öffentliche Sicherheit.

KONTEXT: DER HUND IN DER GESELLSCHAFT UND GESETZGEBUNG IN DER SCHWEIZ

Die Präsenz eines Hundes in der Gesellschaft und in der Privatsphäre wird auf verschiedenen Stufen geregelt. Insbesondere durch die Rechtsvorschriften über die Raumplanung, die Jagd, die Haltung von Hunden, die Stiftungen (Institutionen), die Ausbildung, die Zucht, den Export und Import, Steuern, Schutz der Flora und der Fauna, Schutz der Tiere, die zivilrechtliche Haftung, die Gesundheit der Tiere, die öffentliche Sicherheit, der Hundesport, der Einsatz von Hunden (Einsatz, Herde, Rettung, Fahndung,...), sowie das Gemeinwohl.

Rechtsvorschriften und Reglemente existieren auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Die uns international und im Speziellen mit der Europäischen Union bindenden Rechtsvorschriften sind im Prinzip harmonisiert. Dabei handelt es sich um Rechtsvorschriften über Tierseuchen (Identifizierung, Zoonosen), um Import und Export.

Die nur die Schweiz betreffenden Rechtsvorschriften werden auf kantonaler, ja sogar auf lokaler Ebene angewendet und entwickelt, dies im Zusammenhang mit spezifischen Bedürfnissen oder Empfindlichkeiten (z. B. Stadt/Land), speziellen Medienaktionen oder politischen Ansichten.

Diese Rechtsvorschriften haben insbesondere zum Ziel, die Bedürfnisse zwischen dem Schutz der Tiere und denjenigen der Personen zu unterscheiden, entsprechend ist alles zum Thema „Prävention“ in den Rechtsvorschriften integriert.

URSPRÜNGE DER RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER HUNDE

In den 90er Jahren führt die Mediatisierung tödlicher Unfälle von Menschen durch Hunde zu einer Einführung verschiedener Rechtsvorschriften auf der Basis von Rassenlisten in Europa (GB, F, NL). Da der Personenschutz nicht in den Bereich des Bundesamtes für Veterinärwesen fällt (heute BLV genannt), konnte letzteres keine Gesetze erlassen. Das



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali
Swiss Association for Small Animal Medicine

BLV veröffentlichte anfangs 2001 Empfehlungen zuhanden der Kantone, in welchen darauf hingewiesen wird, dass die meisten mit Hunden in Verbindung stehenden Probleme mit den aktuellen Rechtsvorschriften geregelt werden können. Die Kantone hingegen verlangten Rechtsvorschriften auf Bundesebene.

Der tödliche Unfall, der sich im Jahr 2005 in der Schweiz ereignete, löste einen beispiellosen Mediendruck aus. Daraufhin folgte sofort eine allgemeine Verschärfung der Rechtsvorschriften zuerst auf Bundesebene, dann auf kantonaler Ebene.

Ein spezielles Augenmerk wurde der Anwendung dieser Rechtsvorschriften gewidmet. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BLV) fügte zu den Rechtsvorschriften im Bereich Tierschutz Artikel zum Schutz der Personen hinzu.

Unabhängig davon führt die zunehmende Bevölkerungsdichte vermehrt zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung. In der Folge versucht man, die sich entwickelnden Spannungen gegenüber der Hundehaltung innerhalb der Gesellschaft über neue Gesetze zu lösen.

ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN

Die Zielsetzungen der Rechtsvorschriften bezüglich Hunde sind zwar prinzipiell klar formuliert, jedoch ist das aufgrund gewisser Vorschriften erwartete Ziel selber teilweise wenig bis nicht ersichtlich. Statt eine Verbesserung der Situation zu erreichen, entwickeln sich im Gegenteil fragwürdige Neuerungen, wie beispielsweise neue kantonal-unterschiedliche Verteilung von Profiltypen an einzelne Hunde(-rassen).

Einerseits wird der Hund als Gesellschafter des Menschen, aber ebenfalls zum Schutz für diesen eingesetzt, und ebenfalls ist er ein Handelsgut geworden. Damit ergibt sich weiter das Problem, dass die verschiedenen Zielsetzungen nicht immer untereinander kompatibel sind (Tierschutz gegen Personenschutz).

Die Entwicklung der Anzahl Unfälle durch Hundebisse ist unbekannt. Die dazugehörigen Informationselemente sind zusätzlich durch politische Auslegungen und durch eine hauptsächlich repressive Anwendung der Rechtsvorschriften verzerrt. Denn in der Tat wirken sich repressive Bestimmungen auf den Hundebesitzer aus, welche ihrerseits sein Verhältnis zu seinem Hund und zur Umwelt beeinflussen.

Als Folge der Gesetzesänderungen bezüglich Personenschutz gegenüber Hunden sind zahlreiche Hunde ausgesetzt, ja eingeschläfert worden. Die durchschnittliche Grösse der Hunde scheint abzunehmen, ja sogar sich zu „miniaturisieren“. Sogenannte „Schosshunde“ sind immer häufiger anzutreffen.

(Die Problematik des zunehmenden illegalen Importes von insbesondere diesem Hundetyp kann hier nicht weiter ausgeführt werden.)

HARMONISIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Auf Grund der grossen Diskrepanzen der „Hundegesetze“ zwischen den verschiedenen Kantonen, bietet sich die Frage einer möglichen Harmonisierung zu einem einheitlichen Gesetz. Aber, wie beispielsweise in Deutschland, wo die Länder die Gesetze erlassen haben, sind es bei uns die Kantone, welche in grossem Rahmen Gesetze bezüglich Hunde erstellt haben.



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali
Swiss Association for Small Animal Medicine

Gewisse Kantone wie Genf haben sogar ihre Verfassung abgeändert. Es wird demzufolge kein Leichtes sein, kurzfristig eine Lösung auf Bundesebene zu finden, ausser die neuen Gesetze wären noch restriktiver als die bestehenden der Kantone.

Daher wird eine kurzfristige Harmonisierung nur für die Themen möglich sein, welche bis heute noch durch keinen der Kantone behandelt worden sind, oder Themen, die insgesamt dem Sinne sämtlicher Kantone entsprechen.

Um eine Vereinheitlichung zu erreichen innerhalb der Gesetze, wird vorausgesetzt, dass gewisse Kantone ihre beschlossenen Bestimmungen aufheben müssen, und/oder andere Kantone müssen bereit sein, noch restriktivere Bestimmungen anzunehmen.

DER STANDPUNKT DER SVK

Die SVK unterstützt die Idee einer parlamentarischen Initiative zur Ausarbeitung eines auf Bundesebene geltenden Hundegesetzes. Sie weist darauf hin, dass dieses Vorgehen die Zustimmung der Kantone voraussetzt, auch von jenen, welche ihre Gesetze bereits erlassen haben.

Eine momentane Übergangslösung könnte darin bestehen, über auf Bundesebene erlassene Rechtsvorschriften gewisse Aspekte der Präsenz von Hunden in der Gesellschaft zu regeln und insbesondere gewisse Bestimmungen auf Bundesebene zu klären. Ebenso wäre hilfreich, den Schutz der Tiere vom Schutz der Personen zu trennen, sowie den auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene geltenden Rechtsvorschriften einen Rahmen zu geben.

Die SVK positioniert sich als Berufsverband für Angelegenheiten, welche die Hunde betreffen. Ihre Rolle ist vor allem wissenschaftlicher Art und sie stützt sich in der Meinungsbildung auf entsprechende Fakten (Forschung). Als solche ist die SVK überzeugt, dass die Bundesgesetze sicherstellen sollten, dass:

- eine von den Behörden unabhängige Bewertung der Auswirkungen der umgesetzten Rechtsvorschriften und der bis heute auf Bundes- und/oder Kantonsebene ergriffenen Massnahmen bezüglich Hundebisse erfolgt. Weiter sollen die Konsequenzen dieser Rechtsvorschriften, insbesondere die Neuprofilierung der Hundepopulation, untersucht werden;
- die Transparenz der entstehenden Kosten, die Entwicklung der Kosten und Vorteile dieser Rechtsvorschriften untersucht werden;
- die Vorbeugung von Unfällen durch Hundebisse vorangetrieben wird
- die kompetenten Personen (Fachpersonen) definiert werden;
- die durch diese neuen Rechtsvorschriften abgedeckten Bereiche klar definiert werden;
- diese neuen Rechtsvorschriften Vorrang auf die existierenden Rechtsvorschriften

DR. MED. VET. COLETTE PILLONEL

Dipl. HFNH & SHI, Dipl. ENVF
Tierhomöopathie, Verhaltensstörungen und Verhaltenskrankheiten

Véthoméo, Planche 6, 1776 Montagny